

PETER KREMER
RECHTSANWALT

PK

RA Kremer Heinrich-Roller-Straße 19 10405 Berlin

Bürgerinitiative Schönes Falkensee e. V.
Postfach 100401

14609 Falkensee

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Heinrich-Roller-Straße 19
10405 Berlin

TEL: 030/ 288 76 783
FAX: 030/ 288 76 788
Funk: 0172 – 64 64 425

MITTWOCH, 23. SEPTEMBER 2009

Unser Zeichen: Ortsumgehung Falkensee

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Chodzinski,
sehr geehrter Herr Radtke,
sehr geehrter Herr Siewert,

mit dem heutigen Tag ist auch die Stellungnahmefrist für die erneute Beteiligung auf Berliner Seite abgelaufen. Wir haben dem Bezirksamt Spandau sowie parallel hierzu noch einmal dem Landesamt für Bauen und Verkehr in Hoppegarten folgende Unterlagen übersandt:

1. Einwendung/Stellungnahme/Äußerung des RA Peter Kremer im Namen von 7 Verbänden bzw. Vereinigungen vom 23.9.2009.
2. „Fachgutachten zur Überprüfung und Bewertung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie der SPA-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planung L 20/L 201 – Ortsumgehung Falkensee „Ost und West“ von H. Kruckenberg und A. Schönheim.
3. Biotopkartierung südlich des Eiskellers im Trassenverlauf der geplanten Ortsumgehungsstraße Falkensee des Büros Lutz Bartung, Landschaftsplanung, Stuttgarter Straße 48, 12059 Berlin, 26.6.2009.

www.peter-kremer.de
www.umweltanwaelte.de

eMail:
rechtsanwalt@peter-kremer.de

Mo - Fr 9 - 16 Uhr

4. Mitteilung von Herrn Siegfried Hirsch über die Feststellung zweier Brutpaare Wiesenralle/Wachtelkönig und weiterer Brutvogelarten am 13.6.2009

Sie baten mich um eine kurze Einschätzung, ob sich seit unserer Argumentation aus Oktober 2008 etwas geändert hat.

Aufgrund der neuen Begutachtung durch das Büro Kruckenberg/Schönheim, der Biotopkartierung von Herrn Bartung und der Vogelbeobachtung von Herrn Hirsch waren wir in der Lage, insbesondere hinsichtlich der Beeinträchtigung des auf Berliner Seite gelegenen FFH- und Vogelschutzgebiets „Spandauer Forst“ umfangreich zu ergänzen. Wir haben herausgearbeitet, dass weder das FFH-Gebiet noch das SPA-Gebiet an der Landesgrenze von Berlin enden können. Zum einen halten sich Lebensräume und Tierarten erfahrungsgemäß ohnehin nicht an Landesgrenzen, was auch die Rechtsprechung zu entsprechenden Feststellungen veranlasst hat. Zum anderen konnte auch gut herausgearbeitet werden, dass die auf der Berliner Seite vorhandenen und dort geschützten Lebensräume und Arten ohne Unterbrechung auch auf der Brandenburger Seite vorzufinden sind.

Dies hat zur Konsequenz, dass auch auf Brandenburger Seite ein Vogelschutzgebiet (SPA) hätte ausgewiesen werden müssen. Auch in den Planfeststellungsunterlagen findet sich dazu ja ein entsprechender Passus.

Zusätzlich konnten wir verschiedene Stellungnahmen von Fachbehörden, darunter des Landesumweltamtes Brandenburg und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, anführen, die sehr deutlich in diese Richtung argumentieren.

Die rechtswidrige Nichtausweisung eines Vogelschutzgebiets auf Brandenburger Seite hat erhebliche rechtliche Konsequenzen. Denn die Rechtsprechung geht in einem solchen Fall von einem sog. faktischen Vogelschutzgebiet aus. In einem faktischen Vogelschutzgebiet sind die Hürden für Vorhaben aber sehr viel höher und nahezu unüberwindbar.

Für den Fall, dass der Planfeststellungsbeschluss tatsächlich ergehen sollte, kommt es also darauf an, ob uns ein Gericht in der Argumentation folgen wird, dass auf der Brandenburger Seite das Vogelschutzgebiet ebenfalls hätte ausgewiesen werden müssen. Zwar steht dem auf der einen Seite entgegen, dass die Gerichte die Meldung von Vogelschutzgebieten zunehmend als abschließend betrachten, also faktische Vogelschutzgebiete nur noch sehr selten anerkennen. Auf der anderen Seite gibt es Entscheidungen sowohl des Europäischen Gerichtshof als des BVerwG, das jedenfalls die Abgrenzungen der existierenden Vogelschutzgebiete richtig sein müssen. Es ist aber genau diese fehlerhafte Abgrenzung, die wir hier geltend machen, so dass wir aus meiner Sicht gute Ansatzpunkte haben, dies auch gegenüber einem Gericht plausibel vorzutragen.

Darüber hinaus haben wir zu zahlreichen weiteren Einzelaspekten vorgetragen, von denen ich besonders die Kritik des Kollegen Rechtsanwalt Sommer an den verkehrlichen Prognosen herausheben will. Sollte nämlich das Land an der Nordumfahrung festhalten, wird jedenfalls ein sog. Abweichungsverfahren erforderlich sein, für das es dann entscheidend darauf ankommen wird, ob die prognostizierten Verkehrsent-

lastungen und die sonstigen verkehrlichen Effekte vorliegen. Dies hat Rechtsanwalt Sommer eindrucksvoll widerlegt.

Im Übrigen ist es für mich sehr erstaunlich, dass die Planfeststellungsunterlagen nach unserer Kritik im Jahr 2008 überhaupt nicht geändert worden sind, obwohl für alle Fachleute und auch die Behörden auf Brandenburger Seite völlig klar sein muss, dass eine derartige Änderung und Anpassung erforderlich ist und erforderlich gewesen wäre. Ich kann mich nicht des Eindrucks verwehren, dass die planende Behörde hier den Verbänden Stellungnahmen in einem Verfahren zumutet, das sich quasi noch im Entwurfstadium befindet, um die naturschutzfachliche Arbeit nicht selbst machen zu müssen, sondern dies von den Verbänden bzw. der Bürgerinitiative machen zu lassen.

Insgesamt hat sich meine Einschätzung aus dem letzten Jahr nicht nur bestätigt, sondern noch verstärkt: Es wird für das Land sehr schwierig werden, die geplante Trasse durchzusetzen, wenn es der Bürgerinitiative und den Verbänden gelingt, hier auch weiterhin am Ball zu bleiben und notfalls einen Planfeststellungsbeschluss auch gerichtlich überprüfen zu lassen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kremer
Rechtsanwalt